

REGLEMENT

der

ROTARY STIFTUNG FORCH

Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Rotary Clubs Forch folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

1. Mit der Errichtung dieser Stiftung bezweckt der Club eine grundsätzliche Trennung zwischen seinen finanziellen Aufwendungen für den Clubdienst und den Berufsdienst einerseits, sowie für den Gemeindienst und den Jugenddienst andererseits.
2. Je nach ihrem Charakter können einzelne Clubaktionen in den Bereich der Stiftung oder denjenigen der Clubkasse fallen. Darüber entscheidet der Club, wobei Anforderungen des Steuergesetzes betreffend Gewährung des Privilegs der Steuerbefreiung an juristische Personen Rechnung zu tragen ist.

Art. 2 Zuständigkeit, Kompetenzen

1. Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stiftungsrat, der sich in seinen Entscheiden jederzeit und ausschliesslich von den Interessen des Clubs leiten lässt.
2. Der Stiftungsrat ist mit der finanziellen Abwicklung der durch den Club beschlossenen Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 der Stiftungsurkunde verantwortlich, während ihre praktische Ausführung in die Zuständigkeit der betreffenden Organe des Clubs fällt.
3. Für besondere Aufgaben kann der Stiftungsrat geeignete Personen betrauen, die ihm selbst nicht angehören und gegebenenfalls auch nicht Mitglieder des Clubs sind.

4. Die Ausgabenkompetenz des Stiftungsrates beträgt pro Empfänger Fr. 1'000.-- pro Geschäftsjahr. Höhere Ausgaben resp. Zuwendungen sind durch die Mitgliederversammlung des Clubs zu beschliessen.

Art. 3 Bestellung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat setzt sich bis auf weiteres aus 3 Mitgliedern zusammen. Diese sind erstmals am 9. Dezember 1992 durch eine ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt worden.
2. Der Stiftungsrat besteht aus dem Präsidenten, Verwalter (vgl. Art. 7, Ziff. 2) und dem Schriftführer resp. Beisitzer, wobei auch mehrere dieser Aemter auf einem einzigen Mitglied vereinigt werden können.
3. Jedes Clubmitglied ist auch als Mitglied des Stiftungsrates wählbar. Um indessen eine möglichst enge Verbindung zwischen Club und Stiftung zu gewährleisten, soll dem Stiftungsrat grundsätzlich der Vorsitzende der Kommission für Jugend- und Gemeindienst angehören.

Art. 4 Geschäftsordnung

1. Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Art. 5, Abs. 3 der Stiftungsurkunde (Anwesenheit oder schriftliche Zustimmung der Mehrheit des Stiftungsrates, Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmengleichheit).
2. Der Stiftungsrat wird nach Bedarf durch schriftliche oder mündliche Einladung einberufen, unter Angabe der Traktanden und Beobachtung einer Frist von 8 Tagen.
3. Mit Zustimmung seiner übrigen Mitglieder kann der Präsident indessen auch kurzfristiger angesetzte oder ad hoc Sitzungen des Stiftungsrates anordnen, soweit die zu behandelnden Geschäfte dies zulassen bzw. erfordern.

Art. 5 Einnahmen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen wird durch Zuwendungen geäufnet.
2. Zuwendungen werden von den Clubmitgliedern, bzw. von ihnen nahestehenden Firmen, sowie durch den Club geleistet. Der Club soll von Zeit zu Zeit besondere Aktionen zur Beschaffung weiterer Mittel durchführen, welche sich darüber hinaus noch an Drittpersonen richten.
3. Einzahlungen zugunsten der Stiftung erfolgen auf ein separates Bankkonto, welches durch den Stiftungsrat bestimmt wird und der Einsichtnahme durch die Organe von Stiftung und Club entzogen ist. Ausgenommen sind dabei der Verwalter und die Revisoren, die indessen an die Schweigepflicht gemäss Art. 7, Ziff. 2 gebunden sind.

Art. 6 Zuwendungen

1. Jedes Clubmitglied macht es sich zur rotarischen Pflicht, von Zeit zu Zeit, mindestens jedoch einmal pro Jahr eine Zuwendung an die Stiftung zu leisten.
2. Die Höhe der Zuwendungen soll von den persönlichen Verhältnissen des Clubmitgliedes abhängen.
3. Jedes Clubmitglied, bzw. die ihnen nahestehenden Firmen erhalten auf Ende jedes Kalenderjahres eine Bestätigung über die im jeweiligen Jahr geleisteten Zuwendungen an die Stiftung. Diese Bestätigung dient als Beleg gegenüber den Steuerbehörden.

Art. 7 Schweigepflicht

1. Ueber die Herkunft und die Höhe der Zuwendungen an die Stiftung ist absolute Diskretion zu wahren, soweit sie nicht durch aussenstehende Drittpersonen geleistet werden, deren Namennennung wünschbar ist.
2. Der Verwalter und die Revisoren der Stiftung verpflichten sich zu absolutem Stillschweigen im Sinne von Ziff. 1, auch über das Erlöschen ihrer Amtszeit hinaus. Sofern nicht personell oder sachlich bedingte Gründe seine Ersetzung nahelegen, soll der Verwalter im Interesse der Kontinuität der Stiftung und der Wahrung der Diskretion während 2 oder mehr Amtsdauern im Amt bleiben.

Art. 8 Jahresrechnung

1. Die Jahresrechnung (Rechnungsjahr 1.7. - 30.6.) wird durch die Revisoren des Clubs geprüft, bevor sie der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreitet wird.
2. Die Revisoren haben dem Stiftungsrat über die vorgenommene Prüfung der Jahresrechnung schriftlich Bericht zu erstatten. Die eingegangenen Zuwendungen dürfen dabei nur als Gesamtsumme erwähnt werden.
3. Der Stiftungsrat legt dem Club gegenüber anlässlich einer Mitgliederversammlung jährlich einmal Rechenschaft ab. Vorbehalten bleibt Art. 7, Ziff. 2.

Art. 9 Aenderung des Reglements

1. Dieses Reglement kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden, wobei sich eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder für eine Aenderung auszusprechen hat.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt durch den Präsidenten des Clubs gemäss den Clubsatzungen.

Art. 10 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement ist durch die Annahme an der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 1992 genehmigt worden und tritt auf den 9. Dezember 1992 in Kraft.
2. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar.

Forch, den 9. Dezember 1992

ROTARY STIFTUNG FORCH